

## Mehrarbeit – wo liegen die Grenzen?

Hitzefrei nacharbeiten? Vertretungsstunden ganz nach Bedarf? Mehrarbeit – oder Vertretungsstunden – haben durch die „Verlässliche Schule“ in der Regel abgenommen. An einigen Schulen feiern sie aber fröhliche Urstände zumal dadurch im Rahmen des „kleinen Schulbudgets“ Mittel „erwirtschaftet“ werden können. Wie sieht die Rechtslage aus, und was ist zu beachten?

### Vertretung, wenn eigene Stunden ausfallen – keine Mehrarbeit

Fallen Unterrichtsstunden aus, die eine Lehrkraft zu einem bestimmten Zeitpunkt zu halten hätte, so kann sie in dieser Zeit zu Vertretungsstunden herangezogen werden, ohne dass dies Mehrarbeit wäre.



Solche Stunden können auch **an andere Stellen des Tages oder maximal der Woche** verschoben werden, ohne dass dies Mehrarbeit wäre. Denn die Arbeitszeit der Lehrkräfte wird berechnet in Pflichtstunden pro Woche.

**Werden in einer Woche die Pflichtstunden nicht vollständig abgerufen, obwohl die Lehrkraft zur Arbeitsleistung zur Verfügung stand, verfallen diese Stunden.**

### Pflicht zur Mehrarbeit

	Beamtinnen und Beamte	Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis
<b>Vollzeit</b>	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich
<b>Teilzeit</b>	Mehrarbeit proportional zum Stundenumfang	Keine unentgeltliche Mehrarbeit

Mehrarbeit soll im Schuldienst nicht die Regel, sondern **immer eine Ausnahme** darstellen. Daher muss immer wieder darauf hingewiesen werden, **dass Mehrarbeit nicht regelmäßig erwartet werden darf** oder von vornherein in den Stundenplan eingearbeitet werden darf.

### Ausgleich von Mehrarbeit

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis gibt es keine Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit, unabhängig vom verlangten Umfang.

	Beamtinnen und Beamte	Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis
<b>Vollzeit</b>	bei mehr als 3 Std. für die gesamte Mehrarbeit ab der 1. Std. nach Mehrarbeitsvergütung	Wie Beamte
<b>Teilzeit</b> Mehrarbeit bis zum Umfang der vollen Stundenzahl	bei mehr als proportional zulässiger Mehrarbeit für die gesamten Mehrarbeitsstunden zeitanteilige Besoldung	Keinerlei unentgeltliche Mehrarbeit: anteiliger Stundenlohn ab der 1. Mehrarbeitsstunde
<b>Teilzeit</b> Zusätzliche Mehrarbeit über den Umfang der vollen Stundenzahl hinaus	Mehrarbeitsvergütung für die Stunden jenseits der vollen Stundenzahl	Wie Beamte

## Dokumentation der Mehrarbeit und Anträge auf Bezahlung geleisteter Mehrarbeit, weil die verpflichtende Zahl überschritten wurde

Überstunden sollten dokumentiert werden, um eventuell zeitnah Anträge auf Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit zu stellen. Die Auflistung sollte monatsweise erfolgen, und auch schriftliche Anweisungen der Schulleitung (Zettel im Fach, E-Mails) sollten aufbewahrt werden. Formal muss Mehrarbeit angeordnet werden, so dass ein Nachweis Klarheit bezüglich der Anordnung schafft. Auch kurzfristige mündliche Anordnungen sollten dokumentiert werden.

**Vorschläge für Anträge auf Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit, weil die verpflichtende Stundenzahl überschritten wurde, sind auf unserer Homepage ([www.gew-hanau.de](http://www.gew-hanau.de)) unter Rechtsberatung zu finden.**



## Mehrarbeit bei Klassenfahrten

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Abgeltung von im Rahmen von Klassenfahrten geleisteter Mehrarbeit. Die Abgeltung erfolgt in der Regel in Form des Zeitausgleichs.

### Impressum:

Herausgeber: GEW KV Hanau, DGB-Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau  
 Verantwortlicher Redakteur: Heinz Bayer, Landgrafenstraße 6, 63452 Hanau  
 Druck: Imprenta, Bachstraße 4, 63179 Obertshausen